Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7388.) Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahn-Unternehmen. Vom 25. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Der Handelsminister wird ermächtigt:

1) der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Zweck der Herstellung einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid die von der vormaligen Cöln-Soester Eisenbahngesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens des von ihr projektirten Unternehmens bestellte und seit dem 15. September 1865. dem Staate verfallene Kaution ad 500,000 Thaler nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen mit Ausschluß von 40,000 Thalern, und

2) der Stadt Menden die vorgedachten 40,000 Thaler als einen Beitrag zu den Grunderwerbskosten für eine Verbindungsbahn von Menden nach Fröndenberg

zu Eigenthum zu überweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1869.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.



Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1869.

(Nr. 7389.) Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Kosel.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Cosel, im Regierungsbezirk Oppeln, beschlossenen chausseemäßigen Ausbau der Straßen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz, 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreis-Chaussee von Ratibor nach Cosel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Cosel das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1. März 1869.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 7390.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Coseler Kreises auf dem Kreistage vom 3. September 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten neben den durch die Privilegien vom 29. November 1852. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 15.) und vom 12. Februar 1855. (Gesetz-Samml. für 1855. S. 177.) genehmigten Anleihen von zusammen 100,000 Thalern noch erforderlichen Geldmittel zum Theil im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 75,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 75,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und siebenzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 35,000 Thaler | à | 500 | Thaler, |
| 25,000 " | à | 100 | " |
| 15,000 " | à | 50 | " |
| = 75,000 Thaler, | | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung oder auch durch Rückkauf im freien Verkehr jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1869.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Obligation
## des Coseler Kreises

**Littr. .... № ....**

**III. Emission**

über

**........... Thaler Preußisch Kurant.**

---

Auf Grund der unterm .................. genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 3. September 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 75,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für die Chausseebauten des Coseler Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von .......... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und in halbjährigen Terminen zu Johanni und Weihnachten mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 75,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab mit wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird, soweit dieselben nicht im freien Verkehr, wozu der Kreis sich das Recht ausdrücklich vorbehält, zurückgekauft werden, durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate Januar jeden Jahres und werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie durch die Schlesische und Breslauer Zeitung und den Königlichen Staatsanzeiger.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Cosel, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cosel.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vierzehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1875. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cosel gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons, wenn nicht der Inhaber der Obligation Widerspruch dagegen erhoben hat. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cosel, den ..ten ........... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Coseler Kreise.

---

 Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Zinskupon

zu der

## Kreis-Obligation des Coseler Kreises

**Littr. ..... №.....**

**III. Emission**

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

**......... Thaler ......... Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ............ bis ............ und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .......... bis .......... mit (in Buchstaben) .......... Thalern ....... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cosel.

Cosel, den ..ten .......... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Coseler Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Coseler Kreises

**III. Emission.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Coseler Kreises, II. Serie,

Littr. ..... №..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cosel.

Cosel, den ..ten ......... 18..

Die kreisständische Kommission für die Chausseebauten im Coseler Kreise.

---

(Nr. 7391.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Bürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Creuznach darauf angetragen haben, der Stadt Creuznach zur Bestreitung der Kosten der Herstellung einer Röhrenleitung Behufs Abführung der Badesoole von den Carls-Theodorshaller Brunnen nach Creuznach, und zur Bestreitung anderer außerordentlicher städtischer Bedürfnisse die Aufnahme eines Darlehns von 50,000 Thalern, geschrieben: funfzigtausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird in Gemäßheit des festgestellten Tilgungsplanes vom 1. Januar 1870. ab jährlich Ein und einhalb Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Der Stadt bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Coblenz noch hierüber hinaus zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadt zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung. Letztere hat jene drei Mitglieder zu wählen. Die Kommission ist für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich und für die treue Befolgung der Vorschriften von Unserer Regierung in Coblenz in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 3.

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in 500 Stücken von je Einhundert Thalern. Die Obligationen werden mit fortlaufenden Nummern von 1. bis 500. versehen, nach beiliegendem Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der Stadtkasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Ta-

Talons nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und, daß dieses geschehen, auf den Obligationen bemerkt. Die Kupons und Talons werden nach dem hier angeschlossenen Schema ausgefertigt. Die Kupons werden mit dem Faksimile sämmtlicher Mitglieder der Kommission versehen.

Die Talons werden mit dem Faksimile der Kommittirten der Stadtverordneten versehen und von dem Bürgermeister unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Stadtkasse, namentlich bei Entrichtung von Kommunalsteuern und städtischen Pachtgeldern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Kommission (§. 2.) in einem 14 Tage vorher durch die im §. 12. aufgeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von dem Bürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem publizirten Fälligkeitstermine resp. von da ab nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Fälligkeitstermine hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen 30 Jahren nach den Zahlungsterminen zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behufe

der

der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadtkasse anheimfallen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die unter 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, die Creuznacher Lokalblätter und die Cölner Zeitung, sowie durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Coblenz.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung zu Coblenz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei Unserem Landgerichte zu Coblenz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 13. März 1869.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zu Eulenburg.

---

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

# Obligation der Stadt Creuznach

(Trockener Stempel der Stadt Creuznach)

№ .....

über

## Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch Allerhöchstes Privilegium vom ............ hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Kurant an die Stadtgemeinde Creuznach zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe des ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Creuznach, den ..ten ......... 18..

Die städtische Kommission.

Der Bürgermeister. (Unterschrift.)

Die Kommittirten der Stadtverordneten. (Unterschriften.)

Hierzu sind die Kupons Serie ..... № ..... bis ..... nebst Talon ausgereicht.

Eingetragen Kontrolbuch Fol. ..... № .....

Der Stadtkassen-Rendant. (Unterschrift.)

---

(Auf der Rückseite.)

**Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach im Betrage von 50,000 Thalern.**

Vom ..............

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

---

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

# Kupon

zur

## Obligation der Stadt Creuznach

№ .....

über

**Einhundert Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am .............. an halbjährigen Zinsen der obengenannten Creuznacher Stadt-Obligation aus der Creuznacher Stadtkasse

**zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Kurant.**

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn der Geldbetrag desselben nicht bis zum ..ten .......... erhoben ist.

Creuznach, den ..ten .......... 18..

Der Bürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten.
(Faksimile.) (Faksimilia.)

---

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

# Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Creuznacher Stadt-Obligation № ..... über Einhundert Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Creuznach.

Creuznach, den ..ten .......... 18..

Der Bürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten.
(Unterschrift.) (Faksimilia.)

---

(Nr. 7392.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen, sowie deren Statut vom 20. März 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. April 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).